

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
nach § 3a UVPG – Vorhaben „Kiessandtagebau Löbnitz“
Vom 4. September 2014**

Die Kieswerke Löbnitz GmbH & Co. KG, Industriestraße, 04509 Löbnitz hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben „Kiessandtagebau Löbnitz“, planfestgestellt mit Bescheiden vom 30. Oktober 1997 und vom 10. März 2005 in der Fassung des Planänderungsbescheides vom 15. Februar 2011 mit Schreiben vom 15. April 2013 die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Herstellung von ca. 3 ha Spülflächen mittels Einspülung von Aufbereitungsabgängen aus der Kiessandaufbereitung und damit verbunden die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die Änderung der Detailgestaltung einer temporären Ausgleichsfläche.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261, 1283) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine UVP durchgeführt wurde, berücksichtigt. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freiberg, den 4. September 2014

**Sächsisches Oberbergamt
Herrmann
Abteilungsleiter**